

05.08.2019

Kleine Anfrage 2822

des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD

Aktueller Sachstand zu Bagatellsteuern in Nordrhein-Westfalen

Das kommunale Steuerfindungsrecht ist ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Finanzautonomie. Kommunen in Nordrhein-Westfalen können örtliche Aufwands- und Verbrauchssteuern erheben, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmen.

Die erstmalige oder erneute Einführung einer im Lande nicht erhobenen Steuer, bedarf gemäß § 2 Abs. 2 KAG NRW der Genehmigung des für Kommunales zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Kommunen in NRW erheben aktuell welche Bagatellsteuer? (Bitte nach Kommune und Steuerart aufschlüsseln)
2. Liegen der Landesregierung aktuell neue Anträge zur Genehmigung von kommunalen Steuern vor?
3. In welchen Fällen wurde die Einführung einer neuen kommunalen Steuer seit 2017 genehmigt? (Bitte nach Kommune und Steuerart aufschlüsseln)
4. In welchen Fällen wurde die Einführung einer neuen kommunalen Steuer seit 2017 nicht genehmigt? (Bitte nach Kommune, Steuerart und Versagungsgrund aufschlüsseln)
5. Welche Einnahmen erzielten die Kommunen aus Bagatellsteuern seit 2017? (Bitte nach Kommune, Steuerart und Jahr aufschlüsseln)

Stefan Kämmerling

Datum des Originals: 01.08.2019/Ausgegeben: 05.08.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de